



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 000 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/13/0010 Sd/Ht

Wien, 21. Februar 2013

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-
Inneres – VwGANpG-Inneres

Bezug: Ihr E-Mail vom 23. Jänner 2013,
GZ: BMI-LR1300/0052-III/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 - § 53a und § 43b AVG

Die der Bundesregierung eingeräumte Verordnungskompetenz wird begrüßt.

Für den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren durch Pauschalbeträge keinen Gebrauch macht, wäre ein Verweis auf § 38 GebAG zu ergänzen. Sachverständige und Dolmetscher wären ansonsten nicht verpflichtet, die einzelnen Gebührenbestandteile aufzugliedern. Der Gebührenanspruch wäre nur schwer überprüfbar. Dies scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef KANDLHOFFER